



Neue **Richter**vereinigung
Landesverband Schleswig-Holstein

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.
Non-Governmental Organization (NGO)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3703

Erster Sprecher: **Michael Burmeister**
Direktor AG Ahrensburg
Königstraße 11 • 22926
Ahrensburg
Michael.Burmeister@neuerichter.de
Tel. 04102-519182 • mobil: 0179-5433745

Stellvertreterin: **Dr. Katharina Bork**
Richterin am OVG Schleswig
Brockdorff-Rantzau-Str. 13
24837 Schleswig
Katharina.Bork@neuerichter.de
Tel. 04621-86-1589

Pressesprecher: **Dr. Ulrich Fieber**
Direktor AG Reinbek
Parkallee 6 • 21465 Reinbek
Ulrich.Fieber@neuerichter.de
Tel. 040-72759-213 • mobil: 0175-2424543

2. Pressesprecher:
Dr. Malte Engeler
Richter am VG Schleswig
Brockdorff-Rantzau-Str. 13
24837 Schleswig
malteengeler@neuerichter.de
Tel.: 04621-86-1538

Bundesbüro:
Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin
Tel. 030-4202 2349

Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung zum Entwurf eines Maßregelvollzugsgesetzes (LT-Drucksache 19/1757)

1 Allgemein

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt den Vollzug der Maßregeln gem. §§ 63 und 64 StGB auf eine neue Rechtsgrundlage. Die NRV begrüßt, dass ein neuer Gesamtentwurf vorgelegt wird, der das bestehende MVollzG ablöst und das Rechtsgebiet vollständiger und systematischer neu regelt. Zu begrüßen ist auch, dass dabei die neuesten Entscheidungen des BVerfG zur Fixierung umgesetzt wird.

Allerdings bietet der Gesetzentwurf insbesondere aus grundrechtlicher Perspektive auch durchaus Anlass zur Kritik und wird dem in der Begründung postuliertem Anspruch, die verfassungsrechtlich garantierten Rechte der untergebrachten Personen zu erweitern und zu stärken, nicht an allen Stellen gerecht.

2 Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt

Kennzeichnend für den Vollzug der Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB ist, dass er Personen die persönliche Freiheit entzieht, nicht um ihnen zur Schuldvergeltung ein Übel zuzufügen – wie bei der Verurteilung zur Freiheitsstrafe -, sondern alleine deshalb, um die Allgemeinheit vor dem Risiko zu schützen, dass die untergebrachte Person aufgrund ihrer psychischen Erkrankung oder ihrem Hang zum Konsum von Drogen weitere erhebliche Straftaten begehen wird. Die Unterbringung in der Maßregel trifft Menschen nicht wegen der Schuld, die sich in der Begehung einer Straftat verwirklicht hat, sondern wegen der ihnen zugeschriebenen Gefährlichkeit. Da sich diese aus Eigenschaften oder Zuständen Betroffenen ergibt, die sie nicht in strafrechtlich vorwerfbarer Weise verursacht oder gesteuert haben, wird ihnen letztlich eine Freiheitseinbuße im Interesse der Allgemeinheit als Sonderopfer abverlangt.

Das BVerfG hat dies für die Maßregel nach § 63 StGB so zusammengefasst¹:

„Maßgebliche Eingriffsvoraussetzung ist die vom Untergebrachten ausgehende Gefahr. In den Fällen der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus hat der Untergebrachte rechtswidrig Straftatbestände verwirklicht, ist aber strafrechtlich nicht oder nicht voll verantwortlich (§§ 20, 21 StGB). Da die zugrundeliegende Störung oder Erkrankung schicksalhaft und die aus ihr abzuleitende Gefährlichkeit kein vom Untergebrachten beherrschbares Persönlichkeitsmerkmal ist, wird dem Untergebrachten mit dem Maßregelvollzug ein Sonderopfer im Interesse der Allgemeinheit auferlegt.“

Damit gelten für den Maßregelvollzug die gleichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen wie für die Sicherungsverwahrung.² Aus dem Sonderopfer und dem „äußerst schwerwiegenden Eingriff in das Freiheitsgrundrecht“ der Betroffenen folgert das BVerfG, dass der Freiheitsentzug

„überhaupt nur dann zu rechtfertigen [ist], wenn der Gesetzgeber bei ihrer Ausgestaltung dem besonderen Charakter des in ihr liegenden Eingriffs hinreichend Rechnung und dafür Sorge trägt, dass über den unabdingbaren Entzug der „äußeren“ Freiheit hinaus weitere Belastungen vermieden werden. Dem muss durch einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug Rechnung getragen werden, der den allein präventiven Charakter der Maßregel sowohl gegenüber dem Untergebrachten als auch gegenüber der Allgemeinheit deutlich macht. Die Freiheitsentziehung ist – in deutlichem Abstand zum Strafvollzug („Abstandsgebot“, vgl. BVerfGE 109, 133 <166>) – so auszugestalten, dass die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmt. Hierzu bedarf es eines freiheitsorientierten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung mit klarer therapeutischer Ausrichtung auf das Ziel, die von dem Untergebrachten

¹ BVerfGE 130, 372 – 403, Rn. 54

² Vgl. BVerfGE 128, 326 – 409, Rn. 101

ausgehende Gefahr zu minimieren und auf diese Weise die Dauer der Freiheitsentziehung auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.“³

Insbesondere diese verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung des Vollzugs der Maßregel, das Abstandsgebot gegenüber dem Strafvollzug sowie die betroffenen einzelnen Grundrechte bilden den Maßstab für eine verfassungsrechtliche Bewertung des vorgelegten Gesetzentwurfes.

3 „Untergebrachter Mensch“

Der Gesetzentwurf verwendet den in der Rechtssprache eher unüblichen Begriff des „untergebrachten Menschen“. Besser wäre es, die Terminologie „untergebrachte Person“ zu verwenden. Während der Begriff „Mensch“ eher an der biologischen Existenz ausgerichtet ist, bezeichnet „Person“ den Menschen als Träger von Würde und Rechten.

4 Anwendungsbereich (§ 1)

§ 1 definiert den Anwendungsbereich. Dieser erstreckt sich zunächst auf den Vollzug der Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB in Absatz 1. Nach Absatz 2 soll das MVollzG auch bei einstweiligen Unterbringen nach den §§ 126a StPO, 81, 463 iVm 453c StPO anwendbar sein, „soweit sich aus dem MVollzG selbst oder aus Bundesrecht nichts anderes ergibt“. Inhaltlich ist diese Systematik angemessen – nur Gesetzentwurf folgt ihr nicht. Stattdessen werden in §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4, § 7 Abs. 3, 18 Abs. 4, 28 Abs. 5 ausdrücklich spezielle Regelungen auf die einstweiligen Unterbringungen für *anwendbar* erklärt. Diesen Festlegungen hätte es jedoch nicht bedurft, da § 1 Abs. 2 die Anwendbarkeit bereits anordnet. Stattdessen wäre klar zu benennen, welche Regelungen des MVollzG bei den Untergebrachten nach § 1 Abs. 2 *nicht anzuwenden* sind. Werden – wie in den genannten Vorschriften – Einzelregelungen ausdrücklich für *anwendbar* erklärt, muss im Umkehrschluss davon ausgegangen werden, dass alle anderen Regelungen *nicht* anwendbar sind. Hier werden also gesetzessystematisch sich diametral widersprechende Regelungssysteme angewendet – sie erzeugen eine Unklarheit, die letztendlich das gesamte Gesetz betrifft.

Das gleiche gilt für den Verweis, dass „§ 119 StPO unberührt bleibt“ (bspw. § 31 Abs. 3). Auch dies ergibt sich bereits aus § 1 Abs. 2.

Bei der Formulierung „... und der Sicherungshaft nach § 463 in Verbindung mit 453c StPO“ ist die Nennung der genannten Paragraphen umzukehren: die Sicherungshaft gem. § 453c StPO ist die spezielle Vorschrift, die gem. § 463 Abs. 1 StPO auch auf die Vollstreckung der Maßregeln der Besserung und Sicherung anzuwenden ist.

Formulierungsvorschlag:

(2) Für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a der Strafprozessordnung (StPO) sowie der Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens nach § 81 StPO und der Sicherungshaft nach § 453 c StPO in

³ BVerfGE 128, 326 – 409, Rn 101.

Verbindung mit § 463 Abs. 1 StPO gilt dieses Gesetz nur, soweit sich aus diesem Gesetz oder Bundesrecht nichts Abweichendes ergibt.

5 Ziele und Aufgaben (§ 2)

§ 2 regelt die Ziele und Aufgaben des Maßregelvollzugs. Dabei wird im Regelungstext jedoch nicht ausreichend zwischen Zielen und Aufgaben unterschieden. Im Vollzugsrecht wird üblicherweise zwischen dem Vollzugsziel der sozialen Reintegration einerseits und der Aufgabe, im Rahmen des Vollzuges auch die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, unterschieden. Die derzeitige Fassung von § 2 Abs. 1 nivelliert die Unterschiede und lässt nicht mehr klar erkennen, was das Ziel und was die Aufgabe ist.

Die in § 2 Abs. 1 niedergelegte Zieldefinition bezieht sich auf den Vollzug der Maßregeln gem. § 1 Abs. 1. Sie können jedoch nicht auf die Unterbringung gem. §§ 81, 126a StPO angewendet werden, da die auf Grund dieser Vorschriften untergebrachten Personen noch nicht verurteilt sind und damit nicht feststeht, dass sie überhaupt die ihnen vorgeworfene Straftat begangen haben. Es gilt insoweit die Unschuldsvermutung nach Art. 6 I EMRK. Auch bei einer Unterbringung gem. §§ 453c iVm 461 Abs. 1 StPO ist die Entscheidung, ob die Aussetzung zur Bewährung zu widerrufen ist, noch nicht getroffen worden. Unterbringungen aufgrund der genannten Regelungen dienen der Verfahrensvorbereitung und -sicherung, nicht der Behandlung.

Die Fassung des § 2 Abs. 7 RegE ist unzutreffend, da sie die Ziele in § 2 Abs. 1 RegE auch für die Unterbringungen gem. §§ 81, 126 und 453c iVm 461 Abs. 1 StPO für anwendbar hält – und sie lediglich durch das Ziel der Verfahrenssicherung ergänzt. Es steht bei diesen Formen des Vollzuges jedoch noch nicht fest, dass von der untergebrachten Person aufgrund einer behandlungsbedürftigen psychiatrischen Erkrankung die Gefahr weiterer erheblicher Straftaten ausgehen.

Formulierungsvorschlag:

§ 2 Ziele und Aufgaben des Maßregelvollzug

(1) Der Vollzug der Maßregeln gem. § 1 Abs. 1 ist darauf auszurichten, die untergebrachte Person durch Behandlung und Betreuung (Therapie) so weit wie möglich zu heilen oder ihren Zustand so weit zu verbessern, dass sie keine erhebliche Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellt. Zudem ist sie auf eine selbstständige Lebensführung außerhalb einer Einrichtung des Maßregelvollzugs vorzubereiten und zu befähigen, ein möglichst autonomes, in der Gemeinschaft eingegliedertes Leben in Freiheit zu führen.

(2) Der Vollzug der Unterbringung gemäß § 1 Abs. 2 dient der Vorbereitung und Sicherung des Strafverfahrens und der Vollstreckung des Urteils. Eine Behandlung erfolgt, soweit das aufgrund des Gesundheitszustandes der untergebrachten Person erforderlich ist.

(3) Der Vollzug der Unterbringung hat zudem die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der untergebrachten Person zu schützen.

6 Grundsätze des Maßregelvollzugs (§ 2 Abs. 2 bis 7 und § 3)

Die in § 2 folgenden Absätze 2 bis 6 sind klassische Gestaltungsgrundsätze und sollten entsprechen in einem eigenen Paragraphen zusammen mit den in § 3 enthaltenen Grundsätzen geregelt werden.

Es fällt auf, dass einige der sonst im Vollzugsrecht etablierten Grundsätze fehlen, namentlich der sog. Angleichungsgrundsatz und der Grundsatz, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegen zu wirken (vgl. § 3 StVollzG Bund und § 3 LStVollzG SH). Der Angleichungsgrundsatz statuiert, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit es geht anzugleichen ist. Gründe für die Auslassung sind nicht ersichtlich und insbesondere nicht sachlich begründet. Gerade im Maßregelvollzug nach § 63 StGB mit seinen langen Unterbringungsauern von durchschnittlich über acht Jahren sind beide Grundsätze bedeutsam. Sie sollten daher unbedingt in die Regelung der Grundsätze aufgenommen werden.

Zudem bietet sich eine geänderte Reihenfolge der Grundsätze an.

Formulierungsvorschlag:

§ 3 Grundsätze der Gestaltung des Maßregelvollzuges

(1) Der Maßregelvollzug ist so zu gestalten, dass die Vollzugsziele in möglichst kurzer Zeit erreicht werden.

(2) Im Umgang mit der im Maßregelvollzug untergebrachten Person sind ihre Rechte, ihre Würde und ihr Befinden zu beachten. Ihren Wünschen nach Hilfen und zur Gestaltung des Maßregelvollzugs soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Diese sollen nach Möglichkeit in einer Patientenvereinbarung vor Behandlungsbeginn festgehalten werden. Die Einrichtung unterstützt die untergebrachte Person dabei, eine Behandlungsvereinbarung oder Patientenverfügung zu geeigneten Aspekten der Behandlung im Maßregelvollzug abzuschließen. Personen ihres Vertrauens sind in geeigneter Weise einzubeziehen.

(3) Die Behandlung, Betreuung und Unterbringung während des Maßregelvollzugs haben den aktuellen therapeutischen Erfordernissen des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Die unterschiedlichen individuellen Erfordernisse und Bedürfnisse der untergebrachten Person sind zu berücksichtigen.

(4) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Selbständigkeit in der Lebensgestaltung ist zu fördern.

(5) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. Insbesondere bei untergebrachten Personen mit langjährigem Freiheitsentzug ist ihre Lebenstüchtigkeit aktiv zu erhalten.

(6) Während des Maßregelvollzugs ist die Aufrechterhaltung bestehender und der Aufbau neuer sozialer Kontakte der untergebrachten Person zu fördern, soweit diese ihrer Wiedereingliederung dienen. Insbesondere sollen Angehörige und andere nahestehende Bezugspersonen in ihren Bemühungen bei der Wiedereingliederung der untergebrachten Person von der Einrichtung unterstützt werden.

(7) Zur Vorbereitung der Wiedereingliederung arbeitet die Einrichtung des Maßregelvollzugs intensiv mit dem Träger der Sozialhilfe, dem Sozialpsychiatrischen Dienst, der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshilfe zusammen.

(8) Die Einrichtungen des Maßregelvollzugs sollen mit Behörden, Gerichten, Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung sowie sonstigen Stellen und Personen zusammenarbeiten, soweit sie die Verwirklichung der Ziele des Maßregelvollzugs fördern können.

7 Rechtsstellung (§ 4)

Die Regelung zur Mitwirkung sollte auch auf die Vollzugsgestaltung erstreckt werden:

Die untergebrachte Person wirkt an der Erreichung des Vollzugsziels und der Gestaltung des Vollzuges mit.

§ 4 Abs. 3 S. 3 ist zu streichen: denn nach § 1 Abs. 2 gelten die Sätze 1 und 2 des § 4 Abs. 3 ohnehin auch für die dort genannten Vollzugsarten. Bleiben die Sätze bestehen, stellt sich u.a. die Frage, ob § 4 Abs. 1 und 2 auch für die in § 1 Abs. 2 genannten Vollzugsarten gelten sollen, da sie eine entsprechende Festlegung nicht enthalten (s. die Ausführungen zu § 1 Abs. 2).

8 Aufgabenträgerschaft, Zuständigkeit (§ 5)

Die Regelung der Aufgabenträgerschaft an dieser Stelle ist irritierend. Besser wäre sie in einem Organisations-Kapitel am Ende des Gesetzes untergebracht.

In § 5 Abs. 4 S. 4 und 5 sollten nicht „die Bevollmächtigten der Aufsichtsbehörde“ das Subjekt sein, sondern „die Aufsichtsbehörde“. Selbstverständlich handelt die Aufsichtsbehörde – wie es stets alle Behörden tun – durch ihre Mitarbeiter*innen, die insofern auch dazu bevollmächtigt sind, für diese zu handeln. Die Formulierung lässt vermuten, dass eine besondere Bevollmächtigung für erforderlich gehalten wird – was aber nicht der Fall ist.

Formulierungsvorschlag:

Die Aufsichtsbehörde hat ein jederzeitiges direktes Weisungsrecht auch gegenüber dem Personal. Im Falle der Nichtbefolgung kann die Aufsichtsbehörde bei Gefahr im Verzug die angewiesenen Maßnahmen auf Kosten der Einrichtung selbst ausführen oder ausführen lassen.

9 Evaluierung

Das Bundesverfassungsgericht verpflichtet die für die Freiheitsentziehung verantwortlichen Träger, die dem Vollzug zugrundeliegenden und in den Vollzugsgesetzen niedergelegten Konzepte in Hinblick auf ihre Wirksamkeit zu evaluieren (vgl. BVerfGE 116, 69, 90Ff). Dies erfolgt bisher nicht. Hier ist ein klarer gesetzlicher Auftrag erforderlich, der auch institutionell zu unterfüttern ist. Während im Strafvollzug in fast allen Bundesländern Kriminologische Dienste vorhanden sind, sind die Länder beim Maßregelvollzug deutlich weniger gut aufgestellt.

In Parallelität zum LStVollzG SH wird folgende Regelung vorgeschlagen:

Formulierungsvorschlag:

§ XX Evaluation und Forschung

(1) Behandlungsprogramme für die untergebrachten Personen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

(2) Der Vollzug der Unterbringung in der Maßregel, soll regelmäßig insbesondere in Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufgaben, die Umsetzung medizinischer Standards und Richtlinien sowie die Erreichung des Vollzugszieles durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden.

10 Behandlung (§ 6)

§ 6 Abs. 4 erklärt die vorangehenden Abs. 1 bis 3 auch für die in § 1 Abs. 2 genannten Vollzugsarbeiten für anwendbar. Diese Regelungssystematik steht erneut zu der in § 1 Abs. 2 getroffenen Festlegung im Widerspruch, dass diese Regelungen ohnehin angewendet werden sollen. Sie ist aber auch inhaltlich insofern unzutreffend, als die gem. § 1 Abs. 2 untergebrachten Personen nur behandelt werden, soweit ihre Gesundheit dies erforderlich macht – aber nicht, um die in der vorgeworfenen Straftat zutage tretende Erkrankung zu heilen. Denn ob die untergebrachte Person diese Straftat begangen hat, steht zum Zeitpunkt dieser Arten der Unterbringung nicht fest.

Absatz 4 ist daher zu streichen.

11 Therapie- und Eingliederungsplan (§ 7)

Bei der Aufzählung zum obligatorischen Inhalt des Therapie- und Eingliederungsplan fehlen Lockerungsstatus und geplante Lockerungsmaßnahmen. Auch wenn die untergebrachte Person gegenwärtig noch keine Lockerungen erhalten soll, ist es essenziell auch zu diesem wichtigen Aspekt Aussage zu treffen. Diese kann in der Aussage bestehen, dass gegenwärtig eine Lockerung noch nicht in Betracht kommt. Angesichts der rechtlichen Bedeutung des Therapie- und Eingliederungsplanes, der für die untergebrachte Person eine verbindliche Grundlage schafft, sowie der

Bedeutsamkeit der Lockerungen kann nicht darauf verzichtet werden, dass der Therapie- und Eingliederungsplan hierzu Aussagen enthält.

Die Regelung des Abs. 1 S. 4 („Zu einem geeigneten Zeitpunkt sind in den Therapie- und Eingliederungsplan Vollzugslockerungen und Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung aufzunehmen.“) ist dafür zu unbestimmt und schafft keine Verbindlichkeit, da völlig unklar ist, wann ein geeigneter Zeitpunkt dafür ist, überhaupt eine Aussage zur Fragestellung der Lockerungen zu treffen.

In Abs. 2 ist zu ergänzen, dass der Therapie- und Eingliederungsplan auch (unaufgefordert) der Verteidigerin/ dem Verteidiger auszuhändigen ist.

Formulierungsvorschlag:

§ 7 Therapie- und Eingliederungsplan

(1) Für jeden untergebrachte Person ist unter Berücksichtigung ihres Geschlechts, ihrer Persönlichkeit, ihres Alters, ihres Entwicklungsstandes, ihrer Lebensverhältnisse, ihrer Störung und auf Grundlage des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens, in den ersten sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung ein Therapie- und Eingliederungsplan über die während des Maßregelvollzugs vorgesehenen therapeutischen und pädagogischen Maßnahmen zu entwickeln. Der Therapie- und Eingliederungsplan soll gemeinsam mit der untergebrachten Person erarbeitet werden und insbesondere Angaben enthalten über

1. die Behandlung einschließlich ärztlicher, medizinischer, psychiatrisch-psycho-therapeutischer, pflegerischer, soziotherapeutischer und heilpädagogischer Behandlung und pädagogischer Maßnahmen,

2. die Form der Unterbringung,

3. Freiheitsgerade und Lockerungen

3. die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen und an Maßnahmen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,

4. die Einbeziehung von der untergebrachten Person nahestehenden Personen zur Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,

5. sozialunterstützende Maßnahmen,

6. Ausgleich von Tatfolgen einschließlich Täter-Opfer-Ausgleich,

7. Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenzen,

8. Schuldnerberatung und Schuldenregulierung und

9. Angebote zur Freizeitgestaltung und Sportangebote.

Der Therapie- und Eingliederungsplan ist regelmäßig spätestens nach sechs Monaten zu überprüfen und dem Krankheitsverlauf sowie der sozialen Entwicklung anzupassen. Zu einem geeigneten Zeitpunkt sind in

den Therapie- und Eingliederungs-plan Vollzugslockerungen und Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung aufzunehmen.

(2) Der Therapie- und Eingliederungsplan und spätere Änderungen sind mit der untergebrachten Person und, wenn er gesetzlich vertreten wird, auch mit der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter zu erörtern und auszuhändigen. Die Erörterung mit der untergebrachten Person kann unterbleiben, wenn sich durch eine Erörterung sein Gesundheitszustand mutmaßlich verschlechtern würde; dies ist in den über die untergebrachte Person geführten Aufzeichnungen zu begründen. Der Therapie- und Eingliederungsplan ist auch der Verteidigerin oder dem Verteidiger zu übersenden.

Abs. 3 ist zu streichen (s.o. zu § 1 Abs. 2).

12 Aufenthalt im Freien (§ 10 Abs. 1)

In § 10 Abs. 1 ist das Wort „*grundsätzlich*“ zu streichen. Die tägliche Freistunde ist im Freiheitsentzug von ebenso elementarer Bedeutung wie in anderen Formen des institutionellen Freiheitsentzuges. Die hier gewählte Formulierung bleibt auch nach der Änderung gegenüber dem Referentenentwurf zu unbestimmt, da nicht ersichtlich ist, unter welchen Voraussetzungen von dem „Grundsatz“ abgewichen werden können soll. Dies unterläuft die Forderung von CPT und Nationaler Stelle, auf Beschränkungen des Rechts zum Aufenthalt im Freien ganz zu verzichten. Vor allem unterläuft es aber die Systematik, nach der Beschränkungen dieses Anspruchs nur als besondere Sicherungsmaßnahme und unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig ist. Mit der vorgelegten Formulierung läuft die Regelung des § 29 Abs. 2 S. 2 weiterhin ins Leere. Die Bedeutung der Regelungen in den vollzuglichen Gesetzen liegt gerade darin, einen unbedingten Anspruch zu schaffen, der diese für untergebrachte Personen elementare Verbürgung vor jeder Art von Einschränkungen schützt.

Formulierungsvorschlag (wie § 74 Abs. 2 SVVollzG):

Den untergebrachten Personen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

13 Freizeit (§ 10 Abs. 2)

Der Anspruch darauf, in der Freizeit Gelegenheit zur sinnvollen Beschäftigung zu erhalten, ist verbindlicher zu formulieren. Es ist Aufgabe der Einrichtung, für die untergebrachten Personen sinnvolle Freizeitangebote bereitzustellen. Wenn daran gedacht ist, dass unter bestimmten Voraussetzungen kein Freizeitangebot möglich sein sollte, wären derartige Ausnahmesituationen hinreichend bestimmt zu formulieren. Die grundsätzliche Verpflichtung der Einrichtung, sinnvolle Freizeitangebote bereitzustellen, kann nicht zur Disposition nicht näher konkretisierter „Möglichkeiten“ stehen. Es ist Aufgabe der Einrichtung, entsprechende Möglichkeiten für sportliche, künstlerische, musikalische und gesellschaftliche Betätigungen zu schaffen. Insbesondere darf das Angebot für die Freizeitgestaltung nicht von der Kassenlage abhängen. Daher sind in Absatz 2 die Worte „*sofern die Möglichkeit besteht*“ zu streichen.

Formulierungsvorschlag:

Die untergebrachten Personen erhalten für die Gestaltung der therapiefreien Zeit Gelegenheit zur sinnvollen Beschäftigung. Die Einrichtung macht den untergebrachten Personen Angebote zur sportlichen, künstlerischen, musikalischen und gesellschaftlichen Betätigung.

14 Besuche (§ 13)

Angesichts der Tatsache, dass den untergebrachten Personen der Freiheitsentzug allein als Sonderopfer aufgebürdet wird (s.o.) ist es fraglich, ob diesen überhaupt eine zeitliche Beschränkung der Besuchszeit auferlegt werden kann. Jedenfalls sollte hier eingedenk des verfassungsrechtlichen Abstandsgebotes zum Strafvollzug (BVerfGE 109, 133, 166; 128, 326, 374ff) eine deutlich günstigere Regelung vorgesehen werden als im Strafvollzug. Dementsprechend ist bspw. den in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Personen eine Mindestbesuchszeit von zehn Stunden zugebilligt (§ 28 Abs. 1 SVVollzG SH) worden. Dahinter sollte auch der Maßregelvollzug in SH nicht zurückfallen.

Formulierungsvorschlag:

(1) Untergebrachte Personen sind berechtigt, entsprechend den Besuchsregelungen Besuch zu empfangen oder abzulehnen. Die Gesamtbesuchsdauer beträgt mindestens zehn Stunden im Monat.

15 Schriftwechsel (§ 14)

In § 14 Abs. 3 fehlen weitere Stellen, bei denen der Schriftwechsel nicht kontrolliert werden darf (vgl. §§ 50 LStVollzG, 36 Abs. 3 SVVollzG):

- Bürgerbeauftragte, Datenschutzbeauftragte und – soweit vorhanden – Justizvollzugsbeauftragte des Bundes oder der Länder.
- sonstige Organisationen oder Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt wird.

16 Eingriffe (§ 18)

Die hier gewählte Regelungssystematik einer zentralen Norm, die die Voraussetzungen für Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, in die Informations- und Besuchsrechte und den persönlichen Besitz regelt, ist unsystematisch und hat sich schon im bestehenden MVollzG nicht bewährt. Diese Regelungssystematik führt zu Hin- und Her-Verweisungen und Anwendungsunsicherheiten. Besser wäre es, die jeweiligen Eingriffsbedingungen in den einschlägigen Regelungskontexten zu regeln – so wie dies in den Vollzugsgesetzen üblicherweise erfolgt ist. Die Gelegenheit sollte hierfür genutzt werden.

§ 18 Abs. 4 ist zu streichen (s.o. zu § 1 Abs. 2).

17 Besuchskommission (§ 22)

§ 22 ist an dieser Stelle fehl platziert. Die Platzierung im zweiten Abschnitt erweckt den Eindruck, dass damit auch die Zuständigkeit der Besuchskommission auf die in diesem Abschnitt geregelten vollzuglichen Sachverhalte abgesteckt wird. Das dürfte jedoch nicht gewollt sein: die Besuchskommission ist allumfassend zuständig für die Belange der untergebrachten Personen. Es ist, auch wenn es natürlich auch um den Schutz der Rechte der Untergebrachten geht, zuvorderst eine institutionelle Regelung und sollte daher – u.a. zusammen mit der Aufgabenträgerschaft – in einem organisationsrechtlichen Teil geregelt werden.

18 Durchsuchung (§ 28)

In § 28 Abs. 1 MVollzG RegE soll – wie schon im RefE – der Zusatz vorgesehen werden, dass die Sachen der untergebrachten Person „*einschließlich der am Körper getragenen Kleidung*“ durchsucht werden dürfen. Eine solche Durchsuchung ist aber eine Durchsuchung der Person. Die vorgesehene Änderung unterläuft die Systematik der Durchsuchungsregelungen in § 28 Abs. 1 bis 3 mit der jeweils nach dem Gegenstand der Durchsuchung zunehmenden Eingriffsintensität und den korrespondierend ansteigenden Eingriffsvoraussetzungen. Insbesondere ist der Regelungsgegenstand des Abs. 1 nicht mehr von dem des Abs. 2 abgrenzbar:

Absatz 2 erlaubt die Durchsuchung „*der Person*“ nur unter der Voraussetzung, dass konkrete Tatsachen nahelegen, dass durch die untergebrachte Person eine erheblich Gefahr für die Sicherheit der Einrichtung droht; die Anordnung der Durchsuchung darf nur von der behandelnden Ärzt*in oder der behandelnden Psycholog*in getroffen werden. Da eine Durchsuchung mit Entkleidung in Absatz 3 geregelt wird, kann die Durchsuchung in Absatz 2 nur die Durchsuchung der angezogenen untergebrachten Person, also ihrer am Körper getragenen Kleidung meinen.

Absatz 1 ist bislang auf „*die Sachen einschließlich der Unterbringungsräume*“ der untergebrachten Person bezogen und erlaubt deren Durchsuchung unter naturgemäß weiteren Voraussetzungen als Absatz 2, nämlich schon wenn allgemein „*ein Verdacht der Gefährdung der Ziele des Maßregelvollzugs oder der Sicherheit in der Einrichtung*“ gegeben ist oder wenn dies „*zur Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung*“ erforderlich ist. Besondere Voraussetzungen an die Anordnung sind nicht vorgegeben, die Durchsuchung kann also auch von Pfleger*innen angeordnet werden. Wenn also nun in Abs. 1 auch eine Durchsuchung der Sachen „*einschließlich der am Körper getragenen Kleidung*“ vorgesehen wird, besteht im Untersuchungsgegenstand zwischen Abs. 1 und 2 kein Unterschied mehr. Die – zu Recht – in Abs. 2 vorgesehenen strengeren Voraussetzungen für eine Durchsuchung der Person würden ins Leere laufen.

Wenn die Begründung darauf abstellt, es gehe darum, nach einer Rückkehr der untergebrachten Person von Lockerungen in die Einrichtung die Kleidung zu durchsuchen, so ist offenbar übersehen worden, dass Absatz 4 eine allgemeine

Anordnung der Durchsuchung *der untergebrachten Person* erlaubt, wenn diese in die Einrichtung aufgenommen wird oder von einer Abwesenheit in die Einrichtung zurückkehrt. Nach dieser bereits bestehenden Regelung ist die Durchsuchung der am Körper getragenen Kleidung bei der Rückkehr von einer Lockerung erlaubt. Der vorgesehene Einschub in Abs. 1 ist damit überflüssig. Auf ihn sollte ersatzlos verzichtet werden.

Davon abgesehen ist Absatz 1 sprachlich verunglückt: Sachen können nicht „*allgemein durchsucht*“ werden, es kann lediglich allgemein für bestimmte Situationen eine Durchsuchung *angeordnet* werden.

Formulierungsvorschlag:

(1) Bei dem Verdacht der Gefährdung der Ziele des Maßregelvollzugs oder der Sicherheit in der Einrichtung oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung darf allgemein oder im Einzelfall die Durchsuchung der Sachen der untergebrachten Person einschließlich ihres Unterbringungsraumes angeordnet werden. §14 Absatz 3 bleibt unberührt.

19 „Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen“, Besondere Sicherungsmaßnahmen (§§ 29, 30)

Mit den §§ 29, 30 beschreitet der Gesetzentwurf neue Wege in der Systematisierung der vollzuglichen Sicherungsmaßnahmen. Üblicherweise wird im Vollzugsrecht zwischen allgemeinen und besonderen Sicherungsmaßnahmen unterschieden. Zu den allgemeine Sicherungsmaßnahmen zählen insb. sicherheitsbezogene Beschränkungen des Gewahrsams und des verfügbaren Bargeldes, Durchsuchungen, Sicherheitsverlegungen, erkennungsdienstliche Maßnahmen, die Anfertigung von Lichtbildern sowie das Festnahmerecht. Es sind Maßnahmen von geringerer Eingriffsintensität im Vergleich zu den besonderen Sicherungsmaßnahmen und dementsprechend einfacheren Voraussetzungen, die oft allgemein oder ohne eine konkrete von dem Betroffenen ausgehende Gefahr angeordnet werden können.

Demgegenüber setzen besondere Sicherungsmaßnahmen stets eine konkrete Gefahr für Leib und Leben oder einer Entweichung voraus, die von einer bestimmten untergebrachten oder inhaftierten Person ausgeht. Der Grad der Gefahr muss über dem Niveau liegen, der mit dem institutionellen Freiheitsentzug als solchem einher geht. Nur in Ausnahmefällen dürfen sich besondere Sicherungsmaßnahmen auch gegen Personen richten, die nicht „Störer“ sind. Zu den besonderen Sicherungsmaßnahmen gehören typischerweise die Wegnahme von Gegenständen, die Beschränkung oder Untersagung des Aufenthaltes im Freien, die Beobachtung, die Absonderung von anderen untergebrachten oder inhaftierten Personen, die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum, und Fesselung und Fixierung (vgl. u.a. § 108 Abs. 2 LStVollzG. SH; § 88 StVollzG Bund). Im bisherigen § 7 Abs. 2 MVollzG sind die besonderen Sicherheitsmaßnahmen mit teilweise etwas abweichender Terminologie aufgeführt; im Vergleich zum sonst üblichen Bestand fehlt die Beobachtung, und die „Einzeleinschließung“ kann sowohl Absonderung wie auch die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum bedeuten.

Die nun in den §§ 29, 30 MVollzG RegE vorgesehene Regelung sortiert die besonderen Sicherungsmaßnahmen nun in die „Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen“ – Entzug und Vorenthalten von Gegenständen, Beobachtung, Absonderung und Festhalten – einerseits und die „Besonderen Sicherungsmaßnahmen“ – Unterbringung in einem besonderen Raum ohne gefährdende Gegenstände, sedierende Medikation und Fixierung – andererseits. Mit der Aufspaltung der Maßnahmen in zwei Kategorien geht auch eine Differenzierung der Eingriffsvoraussetzungen einher, wobei für die „Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen“ weniger strenge Voraussetzungen verlangt werden.

Diese Regelungssystematik und insbesondere die für die „Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen“ festgelegten Voraussetzungen begegnen erheblichen Bedenken.

19.1 Voraussetzungen der genannten „Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen“ (§ 29 Abs. 2)

Am problematischsten ist dabei, dass die als „Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen“ vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen nun faktisch ein „Downgrade“ erfahren und zu allgemeinen Sicherungsmaßnahmen werden: vorausgesetzt wird nicht mehr eine konkrete von einer bestimmten untergebrachten Person ausgehenden Gefahr, vielmehr sollen nun allgemein formulierte Tatbestände genügen: Sicherung des Zweckes der Unterbringung, Aufrechterhaltung der Sicherheit, Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung. Dies wird auch nicht dadurch aufgewogen, dass die Maßnahme zur Abwendung der genannten Gefahren „unerlässlich“ sein muss.

Entzug oder Vorenthalten von Gegenständen meint normalerweise, dass der betreffenden Person punktuell in einer konkreten Gefahrensituation ansonsten durchaus zulässige Gegenstände weggenommen oder nicht ausgehändigt werden. Je nach Zustand der Person und der Größe der von ihr ausgehenden Gefahr kann dies bedeuten, dass fast alle Gegenstände entzogen werden. Die Maßnahme kann damit eine erhebliche Eingriffsintensität entfalten und die untergebrachte Person erheblich einschränken. Die Maßnahme ist also eigentlich davon bestimmt, dass sie über die allgemeine Einschränkung beim Besitz von Gegenständen hinaus geht und sich zielgerichtet und gefährdungsproportional gegen die Person richtet, die die Gefahr verursacht. Anscheinend soll die Regelung auch in diesem Sinne verstanden werden, denn in der Begründung des Entwurfes wird behauptet, nach der Regelung dürften der untergebrachten Person „nur solche Gegenstände weggenommen oder nicht ausgehändigt werden, die [sie] für eine Selbstverletzung oder Fremdgefährdung nutzen könnte.“ (S. 55&). Dies entspricht jedoch nicht der vorgelegten Fassung der Regelung; diese einschränkenden Voraussetzungen sind außerdem so prägend, dass sie zwingend ausdrücklich in den Voraussetzungen der Maßnahme genannt werden müssen.

Ähnlich verhält es mit der **Beobachtung**: mit dieser Maßnahme wird – ebenfalls anlassbezogen – legitimiert, dass die betroffene Person in ihrem Unterbringungsraum beobachtet wird, sei es durch die Nutzung eines Türspions, den Blick durch ein Beobachtungsfenster oder den Einsatz von technischen

Mitteln. Dies kann in festgelegten Zeitabständen und auch während der Nachtzeit erfolgen. Diese Maßnahmen tangieren nicht nur in erheblichem Maße die Privatsphäre der untergebrachten Personen, sondern können, wenn dies mit mechanischen Öffnungs- und Schließgeräuschen oder dem Anschalten des Lichtes verbunden ist, auch mit belastenden Störungen verbunden sein. Auch wenn ungeklärt ist, ob die Unterbringungszimmer im Maßregelvollzug dem grundrechtlichen Schutz der Wohnung gem. Art. 12 Abs. 1 GG unterfallen, stellt die Beobachtung in jedem Fall einen Eingriff in die grundrechtlich vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht umfasste Privatsphäre dar (Art. 1 Abs. 1 iVm Art. 2 Abs. 1 GG). Daher müssen auch konkrete, auf die zu beobachtende Person zutreffende Gründe vorliegen, die eine solche Maßnahmen rechtfertigen zu können. Dies wird offenbar auch hier in der Begründung ebenso gesehen (S. 56). Auch hier verlangt der Bestimmtheitsgrundsatz, dass derartige Voraussetzungen dann explizit in den Ermächtigungstatbestand geschrieben werden und damit – anders als die Begründung – Verbindlichkeit erlangen.

Auch bzgl. der **Absonderung** stellt die Begründung fest, dass die damit herbeigeführte räumliche Trennung von anderen Patient*innen „*einen massiven Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des untergebrachten Menschen [darstellt]*“. Auch hier gilt, dass eine Absonderung nur in konkreten Gefahrensituationen für Leib und Leben zu rechtfertigen ist und dies auch tatbestandlich geregelt werden muss.

Grundsätzlich befürwortet wird die Aufnahme des **Festhaltens** in den Katalog der Sicherungsmaßnahmen. Wie bei den zuvor genannten Maßnahmen kann es sich aber auch hier nur um eine besondere Sicherungsmaßnahme handeln, die sich zielgerichtet und nur zur Vermeidung von Gefährdungen von Leib und Leben gegen die Person richtet, von der die Gefahr ausgeht. Auch hier sind die Voraussetzungen gem. § 29 Abs. 2 S. 1 MVollzG RegE unangemessen unbestimmt.

Für alle hier genannten „Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen“ sind die vorgesehenen allgemeinen Eingriffsvoraussetzungen daher ungenügend; abzustellen ist auf eine qualifizierte Gefahr für Leib und Leben, ggf, auch eine erhöhte konkrete Gefahr der Entweichung.

19.2 Exemplarische Aufzählung der Sicherungsmaßnahmen (§ 29 Abs. 2)

Irritierend ist zudem, dass die „Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen“ nicht abschließend benannt werden, sondern die Maßnahmen in § 29 Abs. 2 S. 2 MVollzG RegE nur „*insbesondere*“ genannt werden. Weitere nicht genannte Maßnahmen sollen unter den genannten allgemeinen Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 S. 1 MVollzG ausdrücklich möglich sein (vgl. Begründung S. 56). Angesichts der Intensität der Maßnahme liegt darin jedoch ein manifester Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz, der umso höhere Anforderungen an die Konkretetheit der gesetzlichen Ermächtigung verlangt, je eingriffsintensiver die Maßnahmen sind.

Offenbar werden Charakter und Eingriffsschwere der Maßnahmen nicht zutreffend eingeordnet. Für einen Gesetzentwurf, der im Vorspann und der

Begründung vorgibt, durch diesen würden „*die verfassungsrechtlichen garantierten Rechte der untergebrachten Menschen erweitert und gestärkt*“ (S. 2) bzw. das in seinem „*Mittelpunkt [...] weiterhin der untergebrachte Mensch mit seinen verfassungsrechtlich garantierten Rechten [steht]*“ (S. i 41) ist dies ein bemerkenswerter Ansatz, der auf das genaue Gegenteil hinausläuft.

Schließlich ist die Bezeichnung der „*Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen*“ schon deswegen unglücklich, weil sie die begrifflich klare Unterscheidung zu den Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs einerseits und zu den allgemeinen Sicherungsmaßnahmen verwässert.

19.3 Fixierung (§ 30)

Begrüßt werden ausdrücklich die Regelungen zur Fixierung. Dies betrifft insbesondere die Aufnahme der Fixierung in § 30 Abs. 3 Nr. 3 ohne eine definitorische Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Fixierungspunkten (5- oder 7-Punkt-Fixierung). Das BVerfG hat seine Entscheidung zum Vorliegenden einer eigenständigen Freiheitsentziehung durch eine Fixierung (BVerfGE 149, 293 – 346) ausdrücklich nicht auf eine an mindestens fünf Punkten erfolgende Fixierung beschränkt. Maßgeblich ist, dass die (Fort-) Bewegungsfreiheit durch die Fixierung quasi aufgehoben wird. Für das Ohnmachtserlebnis der Betroffenen macht es keinen erheblichen Unterschied, ob bspw. ein Bein unfixiert bleibt. Die Aufnahme der Fixierung in § 30 Abs. 3 Nr. 3 MVollzG RegE verzichtet darauf, in dieser Richtung exakte definitorische Vorgaben zu machen. Der Begriff der „Fixierung“ mag insofern unscharf sein, ist aber unter Berücksichtigung der Begründung der Auslegung und damit der gerichtlichen Klärung zugänglich. Auch die sich daraus auf der Rechtsfolgenseite ergebenden Konsequenzen sind sachgerecht.

20 Lockerungen (§ 31):

In Absatz 1 ist Satz 1, nachdem sich das Maß des Freiheitsentzuges nach dem Erfolg der Behandlung richtet, irreführend und führt in der Praxis zu Missverständnissen. Der Satz legt nahe, dass Lockerungen als Belohnung für erreichte Behandlungserfolge gewährt werden sollen. Dies entspricht aber nicht der Rolle und Bedeutung, die Lockerungen im Freiheitsentzug haben. Für die Gewährung von Lockerungen soll allein das mit der Lockerung verbundene Risiko (in Abwägung mit der Dringlichkeit der Lockerung) entscheidend sein, also die Einschätzung der Fluchtgefahr und der Wahrscheinlichkeit, dass die untergebrachte Person im Rahmen der Lockerungen Straftaten begehen wird (Missbrauchsgefahr). Lockerungen sind sowohl als Erprobungsfeld von großer Bedeutung – darauf weist die Begründung selbst hin – als auch gerade bei langjährig untergebrachten Personen um den Bezug zum Leben außerhalb der Einrichtung zu erhalten. Beispielsweise wäre nicht zu begründen, warum einem Patienten mit einer Intelligenzminderung, bei dem im Rahmen der Behandlung kaum Fortschritte zu erreichen sind, Lockerungen verwehrt werden sollten, wenn dieser im Rahmen von Ausführungen oder Außenbeschäftigung gut führbar und das Risiko der Flucht oder Begehung von Straftaten überschaubar ist.

Da Patienten des Maßregelvollzuges den Freiheitsentzug als Sonderopfer erbringen, ist der Freiheitsentzug auf das absolut erforderliche Minimum zu beschränken. Das gilt sowohl für die Unterbringung als auch für das Maß der Lockerung.

21 Akteneinsicht von Nationaler Stelle, CPT und SPT (§ 43 Abs. 3)

Die genannten Organisationen haben bereits – wie in der Begründung zutreffend ausgeführt (S. 65 f) – aus den völkerrechtlichen Konventionen (Europäische Konvention zur Verhütung von Folter, Konvention der Vereinten Nationen gegen Folter), die durch das Ratifizierungsgesetz zu unmittelbar anwendbarem nationalen Recht geworden sind, ein unbeschränktes Recht auf Zugang zu den bei den Einrichtungen vorhandenen Informationen über die untergebrachten Personen. Dazu gehören die dort geführten Personal- und Krankenakten, einschließlich der medizinischen Teile. Essentiell für den etablierten Präventionsmechanismus ist es, dass der Zugang zu Räumen, Patienten und Akten nicht von Genehmigungen der Einrichtung oder ihrer Aufsichtsbehörde abhängig sind. Denn es soll ja gerade vermieden werden, dass diese den Kontrollinstanzen Informationen vorenthalten können. Daher steht es weder der Einrichtung noch der Aufsichtsbehörde zu, zu überprüfen und zu entscheiden, ob die erstrebte Einsicht in eine Akte „unbedingt erforderlich“ ist oder nicht. Da diese Einschränkung einen Verstoß gegen die völkerrechtlichen Konventionen darstellen würde, ist sie zu streichen.

Das Akteneinsichtsrecht der genannten Institutionen ist auch umfassend und nimmt Therapiegespräche nicht aus. Auch diese Einschränkung ist daher zu streichen.

Formulierungsvorschlag.

(3) Die Mitglieder einer Delegation des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), des Unterausschusses der Vereinten Nationen zur Prävention von Folter (SPT) sowie der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter erhalten während des Besuchs in der Einrichtung Einsicht in die angeforderten Patientenakten.

Prof. Dr. Frank Rose

für den Sprecherrat der NRV SH